

SPD-Ortsverein Kapellen

Satzung

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

Die Organisation führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands – **SPD-Ortsverein Kapellen**. Tätigkeitsbereich und Sitz der Organisation ist das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kapellen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Ortsverein Kapellen erfasst die Mitglieder der SPD, die in seinem Tätigkeitsbereich wohnen. Über Ausnahmen entscheidet der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme des Ortsvereinsvorstandes.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag auf der nächsten Sitzung entscheiden, danach entscheidet der Vorstand des Unterbezirks.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
5. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Organe

Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ortsvereinsvorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag und zur Stadtverbandsversammlung sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen und Anträgen.

1. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Im erstem Quartal findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, in der der/die Ortsvereinsvorsitzende, der/die Kassierer/in, die Revisoren/Revisorinnen, die Vorsitzenden der auf Ortsvereinsebene organisierten Arbeitsgemeinschaften, ein/e Stadtratsvertreter/in und ein Mitglied des Kreistages über ihre Tätigkeit berichten.
4. Im Kalenderjahr sollen mindestens 4 ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b. auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder.

Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterschriften versehen unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich dem/der Vorsitzenden zugestellt werden. Spätestens 4 Wochen nach der Zustellung des Schreibens hat die geforderte Versammlung stattzufinden. Kommt der/die Vorsitzende der Verpflichtung nicht nach, so ist spätestens 7 Tage nach Ablauf dieser Frist die Versammlung von dem/der Unterbezirkvorsitzenden einzuberufen.

§ 5 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die Verantwortung für die Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
2. Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der stellvertretenden Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - 4 Beisitzern/innen
4. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
6. Legt ein Vorstandsmitglied sein Mandat nieder oder wird abgewählt, so hat spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden.
7. Dem einzelnen Vorstandsmitglied können noch Sonderaufgaben zugeteilt werden (z.B. *Internetbeauftragter, Bildungsbeauftragter*)
8. Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
 - die Vorsitzenden der auf Ortsvereinsebene organisierten Arbeitsgemeinschaften;
 - die Stadtrats- und Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger/innen, die nicht dem Vorstand angehören.
9. Alle Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind parteiöffentlich, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Wahlen

1. Wahlen sind in der Tagesordnung anzukündigen.
2. Sie erfolgen nach den Vorschriften der jeweils gültigen Wahlordnung der SPD.
3. Die Delegierten, die der Ortsverein zu entsenden hat und ihre Stellvertreter/innen sind rechtzeitig in einer Mitgliederversammlung für eine maximale Dauer von 2 Jahren zu wählen.
4. Aufstellung der Kandidaten/Kandidatinnen für Mandate:
 - a. Stadtratswahl
Die Mitgliederversammlung beschließt über die der Vertreterversammlung vorzuschlagenden Stadtratskandidaten/-kandidatinnen

- b. Kreistags-, Landtags- und Bundestagswahlen
Die Mitgliederversammlung beschließt über die dem Unterbezirks-
Parteitag bzw. der Wahlkreis-Konferenz vorzuschlagenden
Kandidaten/Kandidatinnen.

§ 7 Kassenrevision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes 3 Kassenrevisoren auf einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gewählt. Sie dürfen kein Mitglied des Ortsvereinsvorstandes sein.
2. Der/die amtsälteste Revisor/in kann für die folgenden zwei Jahre nicht wieder gewählt werden.
3. Die Jahresrechnung ist von mindestens 2 Revisoren/Revisorinnen zu prüfen. Über die Prüfergebnisse beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Satzung tritt am 28. März 2011 in Kraft.